

04) Ist aus der Mitteilung an das Strafregister nicht ersichtlich, wann eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verwirklicht wurde, beginnt die Tilgungsfrist am 1. Januar des auf den Tag der Entscheidung folgenden Jahres. Bei einer Strafe mit Freiheitsziehung verlängert sie sich um deren Dauer.

§33

Tilgungsfristen bei Amnestie- und Gnadentendenzen

Wurde eine eintragungspflichtige Entscheidung durch Amnestie, Gnadenerweis oder gerichtliche Entscheidung geändert, ist die Tilgungsfrist, falls durch die Amnestie oder den Gnadenerweis nichts anderes bestimmt wird, auf der Grundlage der neu festgelegten Maßnahmen zu berechnen.

§34

Vorfristige Tilgung

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann in Ausnahmefällen die vorfristige Tilgung anordnen, wenn der Verurteilte durch sein

verantwortungsbewußtes und vorbildliches Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben, insbesondere durch die Achtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, gezeigt hat, daß er auch künftig seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft gewissenhaft erfüllen wird.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, können eine vorfristige Tilgung anregen.

(3) Die vorfristige Tilgung umfaßt alle eintragungspflichtigen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

§35

Auskunft aus dem Strafregister

Auskunft aus dem Strafregister erhalten

1. die Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und der Strafvollzug;
2. die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei;
3. die zuständigen Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

Kapitel V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§36

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. Gesetz über Eintragung und Tilgung im Strafregister — Strafregistergesetz (StRG) — vom 11. Dezember 1957 (GBl. I Nr. 78 S. 647).

2. Erste Durchführungsbestimmung zum

Strafregistergesetz — 1. Strafregister-Durchführungsbestimmung (1. StRDB) — vom 14. Januar 1958 (GBl. I Nr. 6 S. 71).

§37

Übergangsbestimmung

Bei Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Strafregister aufgenommen worden sind, berechnen sich die Fristen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.